

CORONA - HYGIENEKONZEPT

des Albrecht-Dürer-Gymnasiums

Berlin-Neukölln

STAND: 20.11.2020

auf der Grundlage des

CORONA-STUFENPLANS FÜR BERLINER SCHULEN

und des

MUSTERHYGIENEPLANS CORONA FÜR DIE BERLINER SCHULEN

(Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz,

Stand: 27.10.2020)

Anpassungen im Stufenplan und im Musterhygieneplan vom 16.11.2020

(durch den Hygienebeirat der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie)

STUFE "ORANGE"

INHALT

1. ALLGEMEINE HINWEISE	03
2. PERSÖNLICHE HYGIENE	04
3. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUERE, FACHÄUERE, AUFENTHALTSÄUERE, VERWALTUNGÄUERE, PERSONALGEMEINSCHAFTSÄUERE UND FLURE	05
4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH	05
5. INFektionSSCHUTZ IM UNTERRICHT SOWIE IN DER AUSSERUNTERRICHTLICHEN FÖRDERUNG IM GANZTAG SOWIE BEIM SCHULMITTAGESSEN	05
6. INFektionSSCHUTZ IM SPORT- UND SCHWIMMUNTERRICHT	06
7. INFektionSSCHUTZ IM MUSIKUNTERRICHT, IN CHOR- / ORCHESTER- / THEATERPROBEN	07
8. INFektionSSCHUTZ IM NATURWISSENSCHAFTLICHEN UNTERRICHT UND BEI BETRIEBSPRAKTIKA	07
9. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF	08
10. BEKANNTGABE	08

**Sekundarstufe (Teil B) mit
Besonderheiten für die Primarstufe (Teil A) (mit „P“ gekennzeichnet)**

VORBEMERKUNG

Der vorliegende Musterhygieneplan Corona basiert auf den Stufenzuordnungen des Berliner Corona-Stufenplanes. Er regelt auf der Grundlage dieses Orientierungsrahmens die zu treffenden Infektionsschutzmaßnahmen näher.

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beizutragen.

Der Musterhygieneplan Corona regelt den Rahmen für Schutz- und Hygienekonzepte der Schulen. Der schulische Hygieneplan ist – sofern erforderlich – den Rahmenbedingungen des Musterhygieneplanes anzupassen. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der zuständigen Gesundheitsbehörden zu beachten.

Jede Schule nimmt eine regelmäßige Kontrolle der Hygienemaßnahmen vor.

Die verwendete Farbe entspricht der des Stufenplanes.

Stufe orange

Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen

1. ALLGEMEINE HINWEISE

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Es gibt außerdem wissenschaftliche Erkenntnisse, dass SARS-CoV-2-Viren über Aerosole auch im gesellschaftlichen Umgang übertragen werden können. Diese virenhaltigen Aerosole können sich in Räumen verteilen und zu Übertragungen führen. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Kontaktinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als wenig wahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Eingeschränkter Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21

- ▶ Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel. Sämtlicher Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen finden soweit möglich statt.
- ▶ Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag findet eingeschränkt statt. Die Schulleitung stimmt sich darüber mit den Trägern/Anbietern ab und vereinbart nach Rücksprache mit der Schulaufsicht den Umfang.
- P:** Die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung (Ganztagsangebote) findet in vollem Umfang statt.
- ▶ Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen.

Abstand

Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen Betreuung.

Schulfremde Personen

Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten. Das Betreten des Schulgeländes (einschließlich der Außenflächen) für schulfremde Personen ist ebenfalls nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig. In Anlehnung an § 3 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ist die Anwesenheit schulfremder Personen zu dokumentieren.

Dienstbesprechungen / Gremien

Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen sind, ebenso wie die Personenanzahl, soweit wie möglich zu reduzieren. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.

Besondere Veranstaltungen

Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung ohne schulfremde Personen können unter Einhaltung der Mindestabstandsregelungen stattfinden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.

Kohorten

Die Klassenverbände / Lerngruppen / Betreuungsgruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.

*Der Unterrichtsbeginn findet gestaffelt statt: Die Schüler*innen der Sekundarstufe II beginnen ihren Unterricht planmäßig zur 1. Stunde oder ggf. später. Die Klassenstufen 5 bis 10 beginnen Doppeljahrgangsweise wöchentlich rotierend zur 1., 2. oder 3. Stunde*

Einer Pausenzeit im Freien ist gegenüber der Pausenzeit im Gebäude der Vorzug zu geben. Auf dem Schulhof wird es verstärkte Aufsichten geben.

Die Klassenraumtüren werden etwa 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn bzw. 5 Minuten vor dem Ende der Hofpause geöffnet.

2. PERSÖNLICHE HYGIENE

Mund-Nasen-Bedeckung

In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen geschlossenen Räumen und unter überdachten oder überschatteten Plätzen, auch im Unterricht und bei der Durchführung der außerunterrichtlichen Betreuung. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für den in § 4 (4) SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung genannten Personenkreis

Atemwegserkrankungen

Bei Symptomen einer fieberhaften Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen soll die betroffene Person zu Hause bleiben.

Bei Wahrnehmung akuter Symptome bei Schülerinnen und Schülern und / oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion müssen die Eltern informiert werden, die eine Entscheidung zum Arztbesuch treffen. www.berlin.de/sen/bjf/go/corona-grafiken

Handhygiene

Die Basishygiene einschließlich der Händehygiene ist einzuhalten. Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche **Händewaschen** mit Seife.

Sollte das gründliche und regelmäßige Händewaschen nicht möglich sein, kann das sachgerechte Desinfizieren der Hände eine Alternative darstellen. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung in die Hände einmassiert werden.

P: Die Händedesinfektion muss **unter Aufsicht und vorheriger Unterweisung** erfolgen.

Es befinden sich Desinfektionsmittelspender im Haupteingangsbereich (3), im Nebeneingangsbereich (1) sowie je einer im Sekretariat und an den Hofeingängen.

Dem Händewaschen ist in jedem Fall der Vorzug zu geben.

Desinfektionsmittel sind Gefahrstoffe, deren Umgang und Lagerung in der Schule geregelt sein muss.

Grundregeln

- ▶ Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- ▶ Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- ▶ Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.
- ▶ Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden, zum Beispiel Trinkbecher etc.
- ▶ Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen!
- ▶ Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

3. RAUMHYGIENE:

KLASSENÄRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, PERSONAL-GEMEINSCHAFTSRÄUME, LABORE, VORBEREITUNGSRÄUME UND FLURE

Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen; einfaches Lüften reicht hierfür nicht aus.

Daher sollte mehrmals täglich – vor dem Unterricht, mindestens einmal in der Mitte jeder Unterrichtsstunde bzw. zweimal pro Betreuungsstunde (mindestens 3 – 5 Minuten) sowie in jeder Pause und nach dem Unterricht – eine Durchlüftung (keine Kipp Lüftung; sondern Stoß- oder Querlüftung) durch vollständig geöffnete Fenster, bevorzugt mit einer Luftabzugsmöglichkeit (zum Beispiel offene Tür, wenn der Flur über Frischluftzufuhr verfügt) über mehrere Minuten vorgenommen werden.

Während der Pausen sind die Fenster zum Lüften zu öffnen. Die Klassenraumtüren werden für eine Querlüftung etwa 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn bzw. 5 Minuten vor dem Ende der Hofpause geöffnet.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Corona-Viren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige

Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen bedarfsgerecht mindestens einmal täglich gereinigt werden:

- ▶ Türklinken und Griffe (zum Beispiel an Schubladen und Fenstergriffe),
- ▶ Treppen- und Handläufe,
- ▶ Lichtschalter.

4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Sanitäräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. *Der Hausmeister kontrolliert alle Sanitäräume einmal täglich.* Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und regelmäßig zu entleeren.

Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen.

5. INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT SOWIE IN DER SOWIE BEIM SCHULMITTAGESSEN AUSSERUNTERRICHTLICHEN FÖRDERUNG IM GANZTAG

Der Unterricht ist – soweit organisatorisch möglich – in festen Gruppen bzw. Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. *Die Enrichmentkurse finden nicht mehr klassenübergreifend statt. Für jahrgangsübergreifende Lerngruppen gibt es feste Sitzpläne.*

Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag findet eingeschränkt statt.

Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt werden.

Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Trägern / Anbietern zu treffen.

Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen.

Schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften finden nicht statt.

Schulmittagessen

Für das Schulmittagessen gilt die Abstandsregel. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Von einem Essensangebot in Buffetform ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Exkursionen

Exkursionen finden nicht statt.

6. INFektionSSCHUTZ IM SPORT- UND SCHWIMMUNTERRICHT

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

Praktischer Sportunterricht ist nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregel (ohne Mund-Nasen-Bedeckung) möglich. Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung möglich ist und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich ist.

Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind. Die Organisationsformen müssen übersichtliche Spiel- und Übungsformen gewährleisten.

Für die Hallensportarten bietet sich neben einem Theorieunterricht insbesondere eine (sportartspezifische) Fitness-Schulung unter Einhaltung der Hygieneregeln im Freien an.
Schwimmunterricht findet nicht statt.

Sporthallen

Beim Sport in der Halle gilt:

- a) Es ist für maximale Lüftung zu sorgen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Unterrichtsstunde für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen. Raumlufttechnische Anlagen sind nur ohne Umluft oder mit Umluft- Filtergeräten mit HEPA-Filtern zu betreiben.
Sofern keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit besteht, kann die Sporthalle nicht genutzt werden.
- b) Die Sporthalle darf nur von einem Klassenverband / einer Lerngruppe genutzt werden. Lässt sich die Halle durch Trennvorhänge teilen, dann erhöht sich die Anzahl der Klassenverbände / Lerngruppen entsprechend der zur Verfügung stehenden Hallenteile.
Bei Sporthallen mit einer Fläche von über 1.000 m², die sich nicht mit einem Trennvorhang teilen lassen, können auch zwei Klassenverbände / Lerngruppen separat und ausreichend räumlich getrennt je eine Hallenhälfte nutzen.

Duschen und Umkleiden

Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung möglich ist und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich ist.

Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden

Die Umkleidekabinen sind regelmäßig und ausgiebig zu belüften. Die Toiletten können genutzt werden.

Falls genutzt, ist es notwendig, dass an jedem Unterrichtstag die Umkleideräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden.

Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene einhalten.

Arbeitsgemeinschaften

Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden. Alle anderen AGs finden nicht in Präsenzform in der Schule statt.

Schwimmen

Es findet kein Schwimmunterricht statt, es kann Theorieunterricht erteilt werden.

7. INFEKTIONSSCHUTZ IM MUSIK-UNTERRICHT, IN CHOR- / ORCHESTER- / THEATERPROBEN

Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.

Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen.

Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Theaterproben sollten – soweit möglich – auch im Freien stattfinden. Im Fach Musik ist dies besonders empfehlenswert.

Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler / einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Musizieren

Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit Mund-Nasen-Bedeckung möglich.

Bläserklassen

Praktischer Unterricht für Bläser findet nicht statt.

Darstellendes Spiel

Theaterunterricht findet nur in der Einführungs- und Qualifikationsphase statt. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zwischen allen Personen einzuhalten.

Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht.

Freiwillige Unterrichts- und Arbeitsgemeinschaftsangebote finden nicht statt.

Theaterproben

Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.

Chorproben

Chorproben finden nicht statt.

Aufführungen

Es finden keine Aufführungen statt.

Wettbewerbe

Aufführungen und Wettbewerbe finden nicht statt.

P: Eine Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nicht möglich.

8. INFEKTIONSSCHUTZ IM NATURWISSENSCHAFTLICHEN UNTERRICHT, UND BEI BETRIEBSPRAKTIKA

Experimentieren

Schutzbrillen sind nach jedem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen.

Immer, wenn Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden, gilt:

- ▶ Das Experimentieren mit Mund-Nasen-Bedeckung erfolgt unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht.
- ▶ Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.

Betriebspraktika

Es werden keine neuen Betriebspraktika mehr begonnen. Bei bereits begonnenen Betriebspraktika ist im Einzelfall zu entscheiden, ob das Praktikum fortgesetzt werden kann.

9. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITS-VERLAUF

Dienstkräfte

Für Dienstkräfte mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf wurden in einem gesonderten Schreiben Regelungen getroffen.

Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden haus- oder amtsärztlichen Bescheinigung nachweisen. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

Die Schulleitung prüft, ob diese Schülerinnen und Schüler außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebes in festen Kleingruppen oder ggf. einzeln in Präsenz durch diejenigen Lehrkräfte zu beschulen sind, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören.

Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen, bestätigt worden sein, stellen die Eltern bei der Schule einen Antrag auf „schulisch angeleitetes Lernen zu Hause“ (saLzH).

Hat eine Schule begründeten Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zweck die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung.

10. BEKANNTGABE

Gesundheitsamt

Der an die jeweilige Schule angepasste Hygieneplan ist dem Gesundheitsamt und dem Schulträger zur Kenntnis zu geben. Eine Genehmigung durch das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich.

Schulgemeinschaft

Der Schulgemeinschaft ist der Hygieneplan auf geeignete Weise zur Kenntnis zu geben.

